



Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

(vgl. Merkblatt "Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht"; www.aknw.ch)

Für folgende Personen wird die Befreiung von der Versicherungspflicht nach KVG beantragt:

1. Gesuchsstellende Person

Name / Vorname	Adresse
.....
Geburtsdatum	Nationalität
.....
Aufenthaltsbewilligung	E-Mail
<input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> Andere

2. Familienangehörige

Name / Vorname	Geburtsdatum	Adresse
.....
.....
.....

3. Tätigkeit der gesuchsstellenden Person

Student / Praktikant Arbeitnehmer Selbständigerwerbender
 Nichterwerbstätiger Rentner

Name / Adresse des Arbeitgebers / der Ausbildungsstätte

.....

4. Aktuelle ausländische Versicherungsdeckung bei Krankheit und Unfall

private Versicherung staatliche Versicherung

Name und Adresse der entsprechenden Versicherung (Kopie Versicherungspolice beilegen)

.....

Diese ausländische Versicherung besteht seit:

5. Befreiungsgrund

- Bitte den Ihrer Meinung nach zutreffenden Befreiungsgrund (vgl. Aufzählung Ziff. 3 im Merkblatt) ankreuzen:
- Hauptbeschäftigung in der EU/EFTA (Formular A1 aus dem Erwerbsstaat beilegen)
 - Student oder Praktikant, der sich zwecks Ausbildung in der Schweiz aufhält (Bestätigung Ausbildungsstätte beilegen)
 - Entsandter Arbeitnehmer (Vermerk „Dienstleistungserbringer“ im Ausländerausweis)
 - Grenzgänger oder Kurzaufenthalter mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien (Wohnsitzbestätigung beilegen; F: Formular choix du système d'assurance maladie)
 - Person ohne Erwerbstätigkeit (Vermerk „ohne Erwerbstätigkeit“ im Ausländerausweis EU/EFTA)
 - Unterstellung unter die schweizerische Versicherung ist eine klare Verschlechterung des langjährigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung und aufgrund des Alters und/oder des Gesundheitszustandes ist der Abschluss einer Zusatzversicherung nicht möglich (Härtefallregelung)

6. Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs

Bei Gutheissung des Gesuchs kann die ausländische Krankenversicherung weitergeführt werden. Bei Ablehnung des Gesuchs muss eine Krankenversicherung in der Schweiz abgeschlossen werden. Für den Versicherungsbeginn ist von Gesetzes wegen das Zuzugsdatum in die Schweiz massgebend.

7. Hinweise an die gesuchsstellende Person

Eine Befreiung kann ohne besonderen Grund nicht widerrufen werden. Bei einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz können keine Ansprüche aus dem KVG geltend gemacht werden. Mit der Befreiung wird auf allfällige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Kanton Nidwalden ausdrücklich verzichtet. Mit Unterzeichnung des Gesuchs wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....

→ Vollständig ausgefülltes Gesuch mit aktueller Versicherungspolice und allfällige unter Ziffer 5 genannte Unterlagen bei der Ausgleichskasse Nidwalden einreichen.